



Erster jährlicher Monitoringbericht Luxemburgs 2013

gemäß Artikel 24 Absatz 1

der

„Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG“

Luxemburg, Juni 2013

Kontaktperson für den Monitoringbericht:

Organisation: Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg

Ministère de l'Économie et du Commerce extérieur

Direction générale de l'Énergie

Postanschrift: 19-21, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Fax: +352 2478 4311

Der vorliegende Bericht entstand unter Mitarbeit des Fraunhofer Instituts für System- und Innovationsforschung in Karlsruhe (Deutschland) sowie myenergy in Luxemburg.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	4
2 Nationales Energieeffizienzziel für Luxemburg nach Artikel 3 Absatz 1	4
3 Aufstellung von Monitoring-Indikatoren nach Anhang XIV Teil 1	7

1 Einleitung

Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (EED) fordert jährliche Monitoringberichte, zunächst bis 30. April 2013 (erster Monitoringbericht der EED).

Nach Anhang XIV Teil 1 der EED sollen die Monitoringberichte folgende Informationen enthalten:

- a) eine Aufstellung von bestimmten Monitoring-Indikatoren im Jahr X-2, wobei X das aktuelle Jahr ist (Jahr 2011 für den vorliegenden Monitoringbericht)
- b) In Sektoren mit stabilem oder ansteigendem Energieverbrauch untersuchen die Mitgliedstaaten die Gründe hierfür und fügen den Schätzungen ihre Bewertung bei (relevant für die folgenden Monitoringberichte).
- c) Der erste Bericht muss auch das in Artikel 3 Absatz 1 genannte nationale Energieeffizienzziel umfassen.
- d) Der zweite Bericht und Folgeberichte enthalten ferner die Angaben nach den Buchstaben b bis e (hier nicht relevant)

2 Nationales Energieeffizienzziel für Luxemburg nach Artikel 3 Absatz 1

Luxemburg benennt für 2020 nach Artikel 3 Absatz 1 der EED einen vorläufigen **Endenergie-Zielwert** von:

49.292 GWh oder 4.239,2 ktoe (Endenergie)

Ausgedrückt in Primärenergie beträgt der Zielwert¹:

52.111 GWh oder 4.481,6 ktoe (Primärenergie)

Luxemburg behält sich vor, diese Zielwerte im Rahmen des Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans (NEEAP) für 2014 aufgrund von genaueren Berechnungen zu den Maßnahmenwirkungen anzupassen.

¹ Zur Umrechnung in Primärenergie wurde ein Faktor 1,057 verwendet.

Anforderung an den Zielwert

Nach Artikel 3 der EED sollen die Mitgliedstaaten ein nationales Energieeffizienzziel festlegen, das sich entweder auf den Primärenergie-² oder den Endenergieverbrauch³ oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität bezieht. Dabei drücken sie diese Ziele auch als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Jahr 2020 aus. Nach Artikel 3 der EED gilt:

Bei der Festlegung dieser Ziele berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

- a) der Energieverbrauch der Union im Jahr 2020 darf nicht mehr als 1 474 Mio. t RÖE Primärenergie oder nicht mehr als 1 078 Mio. t RÖE Endenergie betragen,*
- b) die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen,*
- c) die Maßnahmen zur Erreichung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/32/EG verabschiedeten nationalen Energieeinsparziele und*
- d) sonstige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene.*

Bei der Festlegung dieser Ziele können die Mitgliedstaaten auch die sich auf den Primärenergieverbrauch auswirkenden nationalen Gegebenheiten berücksichtigen — wie beispielsweise:

- a) das verbleibende Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen,*
- b) die Entwicklung und Prognosen des BIP,*
- c) Veränderungen der Energieeinfuhren und -ausfuhren,*
- d) die Weiterentwicklung aller Quellen für erneuerbare Energien, Kernenergie sowie CO₂ -Abscheidung und -Speicherung und*
- e) frühzeitig getroffene Maßnahmen.*

² Nach Artikel 2 Abschnitt 2 ist „Primärenergieverbrauch“ der Bruttoinlandsverbrauch ohne nichtenergetische Nutzungsformen. In diesem Dokument verwenden wir den Begriff Primärenergieverbrauch wie in der EED für den Bruttoinlandsverbrauch ohne nichtenergetische Nutzungsformen.

³ Nach Artikel 2 Abschnitt 3 ist „Endenergieverbrauch“ die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, die Haushalte, den Dienstleistungssektor und die Landwirtschaft gelieferte Energie. Nicht eingeschlossen sind Lieferungen an den Energieumwandlungssektor sowie an die Energiewirtschaft selbst.

Das Unionsziel ist in den Abschnitten 2 und 3 des Artikels 3 wie folgt beschrieben:

(2) Die Kommission bewertet bis zum 30. Juni 2014 die erzielten Fortschritte und beurteilt, ob die Union die Vorgabe eines Energieverbrauchs von nicht mehr als 1 474 Mio. t RÖE an Primärenergie und/oder nicht mehr als 1 078 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 voraussichtlich erreichen wird.

(3) Bei der Überprüfung nach Absatz 2 verfährt die Kommission wie folgt:

a) Sie addiert die von den Mitgliedstaaten gemeldeten indikativen nationalen Energieeffizienzziele.

b) Sie beurteilt, ob die Summe dieser Ziele als zuverlässiger Anhaltspunkt dafür angesehen werden kann, ob die Union insgesamt auf dem richtigen Weg ist, wobei sie die Auswertung des ersten Jahresberichts nach Artikel 24 Absatz 1 und die Auswertung der Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne nach Artikel 24 Absatz 2 berücksichtigt.

c) Sie trägt der ergänzenden Analyse Rechnung, die sich ergibt aus

i) einer Bewertung der Fortschritte beim Energieverbrauch und beim Energieverbrauch im Verhältnis zur Wirtschaftstätigkeit auf Unionsebene, einschließlich der Fortschritte bei der Effizienz der Energieversorgung in Mitgliedstaaten, deren nationale indikative Ziele auf dem Endenergieverbrauch oder Endenergieeinsparungen beruhen, einschließlich der Fortschritte dieser Mitgliedstaaten bei der Einhaltung des Kapitels III dieser Richtlinie;

ii) den Ergebnissen von Modellrechnungen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen beim Energieverbrauch auf Unionsebene.

d) Sie vergleicht die Ergebnisse nach Buchstaben a bis c mit den Energieverbrauchswerten, die erforderlich wären, um einen Energieverbrauch von nicht mehr als 1 474 Mio. t RÖE an Primärenergie und/oder nicht mehr als 1 078 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 zu erreichen.

Hieraus, und auch aus weiteren EU Papieren geht hervor, **dass die EU das Ziel auf der Basis einer festen Projektion vom Jahr 2007 festlegt, nämlich den PRIMES 2007 Projektionen (EC, 2008).**

Der für Luxemburg vorgeschlagene Zielwert ist konsistent mit dem Endenergieziel der EU insgesamt. Er ist aus derselben Quelle abgeleitet und beruht auf der gleichen Entwicklung der Treiber wie das EU-Ziel.

3 Aufstellung von Monitoring-Indikatoren nach Anhang XIV Teil 1

In diesem Abschnitt erfolgt die Zusammenfassung der Monitoring-Indikatoren im Jahr X-2, wobei X das aktuelle Jahr ist (Jahr 2011 für den vorliegenden Monitoringbericht) (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Monitoring-Indikatoren nach Anhang XIV der EED (Quelle: Statec)

	Einheit	2011
i) Primärenergieverbrauch ¹⁾	GWh	52.770
ii) Gesamtendenergieverbrauch	GWh	49.522
iii) Endenergieverbrauch nach Sektor		
- Industrie	GWh	7.745
- Verkehr	GWh	31.791
davon Durchgangsverkehr	GWh	22.326
- Haushalte	GWh	4.962 ⁵⁾
- Dienstleistungen	GWh	4.931 ⁵⁾
- Landwirtschaft	GWh	94
iv) Bruttowertschöpfung nach Sektor		
- Industrie	M€2005	3.926
- Dienstleistungen	M€2005	26.062
v) verfügbares Einkommen der Haushalte	M€	15.859
vi) Bruttoinlandsprodukt (BIP)	M€2005	33.726

vii) Stromerzeugung in Wärmekraftwerken ²⁾	GWh	2.049
viii) Stromerzeugung in KWK-Anlagen ²⁾	GWh	447
ix) Wärmeerzeugung in Wärmekraftwerken	GWh	35
x) Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen, unter Einbeziehung der industriellen Abwärme	GWh	267
xi) Brennstoffeinsatz in Wärmekraftwerken ³⁾	GWh	3.977
xii) Personenkilometer	Gpkm	8,6
xiii) Tonnenkilometer ⁴⁾	Gtkm	9,1
xv) Bevölkerung	1000 Einw.	512

Anmerkungen:

¹⁾ ohne nichtenergetischen Verbrauch

²⁾ Daten entsprechen der Bruttoerzeugung.

³⁾ Daten beinhalten nicht den Brennstoffeinsatz in KWK-Anlagen.

⁴⁾ ohne Flussfracht

⁵⁾ vorläufige Daten

Die Daten sind nicht temperaturbereinigt.